

Allgemeine Mietbedingungen (lt. § 14 AGB)

der SAERTEX multiCom® GmbH

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen der Firma SAERTEX multiCom® GmbH (nachfolgend Vermieter) gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAERTEX multiCom® GmbH und ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, dies gilt auch, wenn Ihnen seitens der Verwenderin nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung / Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen Vermieter und Mieter zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen / Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.
- Für den Fall, dass der Mieter die nachfolgenden Mietbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich mitzuteilen.
- Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation erfolgt die Schriftform (mit Ausnahme der Rechnungsstellung) in elektronischer Form.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Allgemeinen

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und ggf. vollgetankt zurückzugeben und die vereinbarte Miete zum genannten Zahlungsziel zu entrichten.
- Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes wahrheitsgemäß anzugeben.
- Die zu diesem Vertrag gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur Annäherungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Der Vermieter berücksichtigt die Erfordernisse des Datenschutzgesetzes. Der Mieter ist mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der Vermieter sichert dem Mieter zu, keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzuleiten. Der Vermieter darf allerdings zu Kreditprüfungszwecken unter Angabe der Adressdaten des Mieters Auskunft beauftragen, die zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses wirtschaftliche Wahrscheinlichkeitswerte errechnen. Der Mieter hat das Recht, unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments seine gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und diese, falls kein gültiger Mietvertrag besteht oder der Zweck der Speicherung erfüllt ist, löschen zu lassen.

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- Der Vermieter hält den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen, einwandfreien, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter bereit. Mit der Abholung, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters durchgeführt wird, gehen die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes und die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Vermieter zunächst eine angemessene Nachfrist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes gesetzt hat.
- Eine Entschädigung für das nicht rechtzeitige Bereitstellen des Mietgegenstandes kann der Mieter aber nur dann verlangen, wenn dem Vermieter für die nicht rechtzeitige Bereitstellung des Mietgegenstandes ein Verschulden zur Last fällt. Die Entschädigung ist begrenzt auf den täglichen Nettomietpreis. Das Recht zum Rücktritt bleibt unberührt.
- Kommt der Vermieter durch verspätete Rücklieferung des Mieters in Verzug, so trägt der Mieter alle dadurch entstehenden Kosten, die der Folgemietnehmer dem Vermieter zur Last legt.

4. Reservierung und Vorbestellung

- Es besteht die Möglichkeit, Mietgegenstände zu reservieren. Beim Vertragsschluss werden der Zeitpunkt und der Zeitraum, auf den sich die Reservierung bezieht und zu dem der Mietgegenstand für die Gegenpartei bereitsteht, schriftlich festgelegt. Falls der Mieter den reservierten Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und für den vereinbarten Zeitraum abnimmt, ist der Mieter dennoch zur Zahlung des vollständigen Mietzins verpflichtet.
- Der Mieter kann aber unbeschadet vorstehender Bestimmung die Reservierung vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstands schriftlich gegenüber dem Vermieter stornieren. Der Mieter hat dann als Entschädigung zu zahlen:
 - 50 % der wöchentlichen Bereitstellungspauschale (vereinbarter Bereitstellungspreis ohne MwSt.), wenn die Stornierung zwischen dem 7. und 3. Tag vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstands erfolgt;
 - 80 % der wöchentlichen Bereitstellungspauschale (vereinbarte Bereitstellungspauschale ohne MwSt.) bei Stornierung nach dem 3. Tag vor dem zuvor genannten Zeitpunkt. Der Mieter kann sich bei Nichtabnahme gem. Ziff. 1 oder Stornierung gem. Ziff. 2 nicht auf den Einwand ersparter Aufwendungen des Vermieters berufen; ebenso ist der Einwand einer unterlassenen anderweitigen Vermietung ausgeschlossen.

5. Mängel des Mietgegenstandes

- Ein Mangel des Mietgegenstandes liegt dann vor, wenn die Sicherheit und / oder Funktionsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist (fehlende Funktionstauglichkeit).
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übernahme zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen. Erkennbare Mängel oder

Beschädigungen, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten werden, können nicht gerügt werden.

- Bei Übergabe erkennbarer Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unwesentlich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Untersuchung dem Vermieter angezeigt werden. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und mängelfrei.
- Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung dem Vermieter anzuzeigen; andernfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung eines später erkennbaren Mangels als vertragsgerecht.
- Die mangelhaften Teile eines Mietgegenstandes kann der Vermieter unentgeltlich nach seinem Ermessen ausbessern oder neu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen funktionellen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder den mangelhaften Mietgegenstand zu reparieren.
- Ein Mangel des Mietobjekts berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn der Vermieter von seinem Recht zum Austausch des Mietgegenstandes keinen Gebrauch macht und zwei Reparaturversuche fehlschlagen sind. Im Übrigen ist das Recht zur Mietminderung ausgeschlossen. Auch ist die Schadensersatzpflicht des Vermieters wegen eines Mangels am Mietgegenstand ausgeschlossen.

6. Haftungsbegrenzung des Vermieters

- Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter für eigene, vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind jedoch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorstehende Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Vermieters dann auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
- Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht unverzüglich durch den Mieter angezeigt worden ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die den Schaden belegen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter den Nachweis durch die Vorlage den Schaden nachweisende Unterlagen und / oder Dokumente, so entfällt die Haftung des Vermieters auch dann, wenn er nach Artikel 6 Ziff. 1 grundsätzlich einstandspflichtig wäre.
- Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

7. Mietzeit, Mietpreis, Zahlung, Sicherungsübereignung

A. Maschinen- / Gerätevermietung

- Es gelten die laut Angebot / Auftragsbestätigung vorliegenden Tages- / Wochenpreise. Mieltage werden werktätig gezahlt. Der Samstag gilt nicht als Werktag (außer es ist gesondert vereinbart).

Allgemeine Mietbedingungen (lt. § 14 AGB)

der SAERTEX multiCom® GmbH

- Die Mietpreise gelten zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, Reinigung, Reparatur, Treibstoff, Zollgebühren, Transport sowie ggf. Be- und Entladung.
- Die Mietzeit wird grundsätzlich nach Tagen berechnet. Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet. Die Mindestmietzeit beträgt ein Tag. Sie beginnt an dem in der Bestellung bzw. dem Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt.
- Erfolgt die Übergabe des Mietgegenstandes ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe.
- Hat der Mieter einen bestimmten Mietgegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt bestellt, so sind entsprechende Terminzusagen unverbindlich.

B. UV-Anlagen und Anwendungstechniker

- Für die Anmietung von UV-Anlagentechnik inkl. Unterstützung durch Anwendungstechniker der SAERTEX multiCom® GmbH gelten die laut Angebot / Auftragsbestätigung vorliegenden Tages- / Wochen- oder Projektpreise.
- Die Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Treibstoff, Zoll-, Mautgebühren, Verbrauchsmaterial, Transport-, Überführungs- und Reparaturkosten.
- Zusätzlich zum Tagessatz für Anwendungstechniker trägt der Mieter folgende Kosten:
 - Mietwagen- (auch Wochenendeheimfahrten), Hotel-, Flug- und Fahrkosten
 - Mehrarbeitsstunden an Werktagen (6 - 22 Uhr)
 - Mehrarbeitsstunden 22 - 6 Uhr und samstags
 - Mehrarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen

C. Allgemeines zu den Mietpreisen

- Der Mietzins ist nach Rechnungsstellung zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- In Einzelfällen behält sich der Vermieter das Recht vor eine Vorauszahlung der Gesamtmiete vor Übergabe des Mietgegenstandes zu verlangen.
- Die vereinbarten Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf das dem Mietvertrag zugrundeliegende Angebot und gelten ab Angebotsdatum für 30 Tage; danach sind die Preisangaben unverbindliche Richtpreise. Mit der Anfrage eines neuen Angebotes werden die alten Preise unwirksam.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter zur Sicherheit mit der Übernahme dieses Mietgegenstandes ab. Der Vermieter stimmt dieser Abtretung zu.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Ebenso verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.
- In Einzelfällen behält sich der Vermieter das Recht vor eine Kautions vom Mieter zu fordern. Die Kautions wird vom Vermieter im Verhältnis der angegebenen Mietdauer und dem Wert des Mietgegenstandes festgesetzt. Falls der Mieter eine Vertragsverlängerung wünscht, ist er verpflichtet,

spätestens am ersten Tag der Verlängerung die neu festgesetzte Kautions zahlen.

- Falls der Mieter die Kautions nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es zunächst einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung weiteren Schadens aus dem vertragswidrigen Verhaltens des Mieters vorbehalten.
- Eine gezahlte Kautions darf mieterseits nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die von der Gegenpartei zu zahlenden Beträge mit der Kautions zu verrechnen. Die Kautions wird erstattet, wenn feststeht, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Kautions wird nicht verzinst.

8. Mieterpflichten / Vertragsgemäße Nutzung der Mietsache

- Der Mieter ist verpflichtet und sichert zu,
 - den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen sowie vor dem Zugriff Dritter. Der Mieter, sein Personal, seine Hilfskräfte und/oder andere Personen, die den Mietgegenstand im Auftrag und/oder unter Verantwortung des Mieters bedienen, müssen mit den an dem Mietgegenstand befestigten Bedienungsanleitungen und/ oder (sonstigen) vermietetseitigen Anleitungen vertraut sein und entsprechend handeln. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die den Mietgegenstand bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen. Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen kann der Versicherungsschutz (nur Kfz) entfallen;
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten vorzunehmen und dabei insbesondere die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vorzunehmen.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich jede Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit anzuzeigen und den Mietgegenstand nach Beschädigung dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter ist im Falle der Beschädigung des Mietgegenstandes berechtigt, die Reparatur selbst auf Kosten des Mieters oder durch ein ausgewähltes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
- Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter entstehenden Aufwendungen, Steuern (einschließlich Steuern für die Nutzung von öffentlichen Flächen) und Bußgelder im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritte.
- Falls dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist, muss der Mieter auf eigene Kosten dafür sorgen, dass er rechtzeitig vor der Abholung / Lieferung des Mietgegenstandes und / oder Installationsbeginn über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt.

- Der Mieter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter auf den Mietgegenstand auf eigene Kosten abzuwehren und den Vermieter sofort schriftlich hiervon zu unterrichten sowie den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Die Untervermietung und Bereitstellung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadenersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- Die Benutzung eines beschädigten bzw. in nicht betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf werden vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm das möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Mieter in der Zeit der Reparatur nur dann nicht zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, sofern den Grund der Reparatur der Vermieter zu vertreten hat. Ansonsten ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten dem Vermieter zu ersetzen.

9. Haftung / besondere Bedingungen bei Einsatz von UV-Anlagen / Aushärte-technik und Anwendungstechnikern

- Bei der Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal / Anwendungstechniker des Vermieters darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen haftet der Mieter für Schäden, die das Bedienungspersonal am Mietgegenstand oder an Dritteigentum verursacht.
- Stellt der Vermieter einen Anwendungstechniker bei, so bleibt auch hier die Haftung des Vermieters beschränkt auf Schäden an der Anlage selbst. Eine Haftung in Folge mangelhafter Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme durch den Vermieter wird ausgeschlossen und obliegt allein dem Mieter. Dieses gilt auch für Verzögerungen oder sonstige Leistungsstörungen in Folge höherer Gewalt.
- Die Grundausstattung der UV-Liner-Anlage umfasst Verdichter, Lichterkette 8 x 400W, Packersatz bis DN 550, Werkzeuggrundausrüstung zur UV-Liner-Installation.
- Seilwinde, Kompressor, Prüfblasen, TV-Kamera, HD-Reinigung, sowie alle erforderlichen Module und Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Abwasserumlenkung (inkl. Absperrblasen) sind vom Mieter zu stellen / erbringen.
- Besetzung einer UV-Anlage (auf LKW verbaut) grundsätzlich mit einem Anwendungstechniker der SAERTEX multiCom® GmbH zur Aushärtung von SAERTEX-Linern. Produkte von Mitbewerbern können grundsätzlich nicht mit einer UV-Anlage der SAERTEX multiCom® GmbH installiert werden.

Allgemeine Mietbedingungen (lt. § 14 AGB)

der SAERTEX multiCom® GmbH

6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass fachlich geeignetes und für die UV-Liner-Installation ausgebildetes Personal (deutsch- oder englischsprachig) auf der Baustelle eingesetzt wird. Zudem wird seitens des Mieters sichergestellt und bestätigt, dass ständig ein verantwortlicher Bauleiter (deutsch- oder englischsprachig) zur Organisation und Abstimmung / Koordinierung der Baustelle vor Ort ist.
7. Die UV-Anlage darf im Ausland grundsätzlich nur in abgeschlossenen Gebäuden oder auf einem abgeschlossenen und bewachten Parkplatz (24 Stunden) abgestellt werden. Diese Regelung gilt grundsätzlich für jeden Arbeitstag als auch für Wochenend- oder Feiertage. Anfallende Gebühren werden in vollem Umfang durch den Mieter getragen.

10. Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe des Mietgegenstandes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unaufgefordert und auf seine Kosten bei dem Vermieter vorzunehmen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, bzw. einen Angestellten oder zur Annahme des Mietgegenstandes beauftragten Bevollmächtigten des Vermieters in der Weise, das dieser ausschließliche Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand erhält. Ist der Mietgegenstand für längere Zeit (ohne Enddatum) übergeben worden, so ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (schriftliche Freimeldung). Bis zur endgültigen Ablieferung bei dem Vermieter hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten.
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an den Standort des Vermieters, zurückgegeben wird, oder bei der Rückgabe an einem anderen vereinbarten Bestimmungsort, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Datum und zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Der Mieter muss den Mietgegenstand gereinigt, wie beim Erhalt sortiert und in Kisten usw. verpackt zurückgeben. Zusätzlicher Arbeitsaufwand infolge nicht erfolgter / nicht ausreichender Sortierung oder Reinigung wird dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu überprüfen. Ansonsten bleibt der Mieter noch zwei Werktage für den Mietgegenstand verantwortlich und hat für diese Zeit anteilig Miete zu zahlen.
5. Für den Fall das eine Abholung vereinbart ist gilt:
 - Die Mietgegenstände müssen sortiert, gereinigt, geordnet und zur Abholung per LKW bereitstehen. Der Mieter muss ein zur Verladung geeignetes Flurförderzeug bereitstellen oder die Mietgegenstände selbst verladen. Falls der Mietgegenstand nicht transportbereit ist, hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
 - Soweit der Mietgegenstand vom Vermieter an einem anderen Ort als der Vertriebsstätte nach den vertraglichen Bestimmungen über-

nommen wird, hat der Mieter nach schriftlicher Mitteilung die Abholung täglich zwischen 8.00 und 18.00 Uhr am angegebenen Ort sicherzustellen. Dabei hat der Mieter auch sicherzustellen, dass eine verantwortliche Person bei der Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter anwesend ist; Falls niemand beim Abholen anwesend ist, kann der Vermieter den Mietgegenstand dennoch an sich nehmen. In diesem Fall trägt der Mieter die Beweislast für den Zustand des Mietgegenstandes bei Übernahme durch den Vermieter.

6. Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe im Unternehmen des Vermieters oder in einem durch den Vermieter beauftragten Unternehmen kontrolliert. Die Übernahme durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Falls in Abwesenheit des Mieters eine Verschmutzung / Verunreinigung oder falsche Verpackung festgestellt wird, ist die Kontrolle des Vermieters oder des beauftragten Unternehmens verbindlich und der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
7. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstandes festgestellt wird, wird der Mieter in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Schadensbegutachtung für den Mieter bereitgehalten wird. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter zu Lasten des Mieters. Falls der Mieter die Möglichkeit einer Schadensbegutachtung nicht nutzt, erfolgt eine für den Mieter verbindliche Schadensermittlung durch den Vermieter. Im Übrigen richtet sich die Schadensabwicklung nach den Regelungen zu Artikel 12 dieser Mietbedingungen.

11. Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Der Mieter hat für den aus dieser Vertragsverletzung folgenden Schaden einzustehen.
2. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder befugt oder unbefugt den Mietgegenstand in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen zu unterrichten; die Unterrichtung hat schriftlich durch Brief oder mittels Telefax oder mittels E-Mail Schreiben zu erfolgen. Zugleich ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, falls der Mieter die Rechte des Vermieters entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

12. Schaden und Verlust

1. Beschädigungen des Mietgegenstandes, die innerhalb des Zeitraumes der Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter entstehen, müssen unmittelbar nach der Feststellung, spätestens innerhalb von 48 Stunden dem Vermieter schriftlich gemeldet werden.
2. Im Falle des Diebstahls / Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden den Vermieter zu unterrichten und den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Danach hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.
3. Falls der Mieter es versäumt, Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige vorzulegen, gilt der Diebstahl als Unterschlagung.
4. Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Schaden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Falls eine Reparatur des beschädigten Mietgegenstandes möglich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung des damit verbundenen Reparaturkostenaufwandes. Das Gleiche gilt für Beschädigung / Diebstahl von Bauteilen und/oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren dem Vermieter dadurch entstandenen Schäden haftbar (wie etwa Sachverständigenkosten und / oder entgangenen Umsatz / Gewinn).
5. Wird ein verlorengegangener Mietgegenstand später zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. In diesem Falle verrechnet der Vermieter den vom Mieter ggf. gezahlten Wiederbeschaffungswert mit dem Mietzins.
6. Die Kosten eines Sachverständigen, der vom Vermieter zur Feststellung des Schadens und / oder der Reparatur und / oder der Reinigungskosten des Mietgegenstandes beauftragt wurde, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, einen geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Mieters mit der Schadensfeststellung zu beauftragen.

13. Versicherung und Haftungsbegrenzung

1. Der Mieter haftet in jedem Falle für Verlust, Schaden oder Diebstahl sowie Untergang des Mietgegenstandes.
2. Die Mietgegenstände sind nicht über den Vermieter versichert.
3. Falls der Mieter eine eigene Versicherung für den Mietgegenstand abschließen möchte, ist der Vermieter berechtigt, die versicherungsrechtliche Benennung als Begünstigter und die Vorlage des Versicherungsvertrages zu verlangen. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Mieters.

Allgemeine Mietbedingungen (lt. § 14 AGB)

der SAERTEX multiCom® GmbH

4. Der Mieter erklärt vorab, dass der Vermieter, für den Fall, dass es eine Bauleistungsversicherung gibt, als (Mit-)Versicherter Ansprüche aus dieser Bauleistungsversicherung geltend machen kann und darf. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Mieters.
5. Bei der Vermietung von Fahrzeugen ist im Mietpreis eine Haftpflichtversicherung zur Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr nach dem Pflichtversicherungsgesetz, mindestens in dem Umfang, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme enthalten. Im oder auf dem Fahrzeug / Mietgegenstand befindliche Gegenstände / Werkzeuge sind hierdurch nicht gedeckt. Eine erweiterte Insassenunfallversicherung besteht nicht. Versichert sind zudem nicht:
 - Schäden bei Dritten, die aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gedeckt sind, etwa bei Alkoholgenuß oder grober Fahrlässigkeit,
 - die Beschädigung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen oder Kabeln und / oder dadurch verursachte Folgeschäden.
 Im Umfang des Eintrittes der Haftpflichtversicherung entfällt die Haftung des Mieters.

14. Besondere Pflichten bei Schadensfällen oder Pannen

Bei einem Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass - nach Absicherung vor Ort und Leistung Erster Hilfe - alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich, dass

1. sofort die Polizei hinzugezogen wird, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter,
2. zur Weiterleitung an den Vermieter die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird,
3. von dem Mieter kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
4. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Mietgegenstand getroffen werden.

Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Für den Abstellort des Mietgegenstandes sind, soweit vorhanden, Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich beim Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Auch bei der Bearbeitung des Schadensfalls ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalls und zur Feststellung der Schadenslage zwischen Vermieter und dem Mieter erforderlich ist.

15. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehende oder durch seinen Betrieb schuldhaft verursachte Schäden oder den Verlust des Mietgegenstandes / Fahrzeuges (einschließlich Mietgegenstandsteilen- und Zubehör). Die Pflicht zur Erstattung von Schäden am Mietgegenstand und oder für den Verlust des Mietgegenstandes tritt auch dann ein, wenn der Mieter den Mietgegenstand

Dritten, z.B. einem Frachtführer, überlässt. Der kann sich nicht auf ein Verschulden Dritter dem Mieter gegenüber berufen. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Mietgegenstandes auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter, soweit angefallen, für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehenden Kosten und Mietausfall. Bei der Überlassung eines Mietgegenstandes / Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und für das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Fahrzeuges festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist berechtigt, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter als Fahrer zu benennen.

16. Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich und fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt immer dann vor, wenn der Mieter seine aus dem Vertragsverhältnis und / oder dem Gesetz folgenden Pflichten verletzt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden. Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an den Vermieter.
2. Macht der Vermieter von dem ihm eingeräumten Kündigungsrecht Gebrauch, findet Artikel 6 Nr. 5 i.V.m. Artikeln 10,11 entsprechende Anwendung.
3. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes längerfristig nicht möglich ist, es sei denn im Falle lange laufender Mietverträge haben die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

17. Fälligkeit, Zahlung, Verzug

Grundsätzlich gilt § 10 aus den AGB der SAERTEX multiCom® GmbH, darüber hinaus gilt ergänzend folgendes:

1. Soweit der Mietpreis nicht bereits im Voraus (vollständig) bei Übernahme des Mietgegenstandes bezahlt worden ist (Artikel 7, C, Punkt 2) erfolgt die Endabrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen zzgl. der jeweils geltenden MwSt. durch den Vermieter bei Rückgabe des Mietgegenstandes oder sobald dies möglich ist. Die abgerechneten Beträge sind mit der Rechnungsübergabe bzw. -zustellung zu den genannten Zahlungsbedingungen fällig.
2. Die Rechnungen werden auf Ersuchen des Mieters mit einer Auftrags- und / oder Projektnummer bzw. einer anderen Kennzeichnung versehen, falls der hierfür verfügbare Platz ausreicht.

3. Bei einer Langzeitvermietung (mindestens 4 Wochen) wird die Miete monatlich zum Monatsende berechnet.
4. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist seine Verbindlichkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens aus Gründen des Verzuges bleibt dem Vermieter vorbehalten.
5. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Kosten verbucht, auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins oder die sonstige offenstehende Forderung des Vermieters.

18. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für ein Abnehmen von dieser Schriftformabrede selbst.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAERTEX multiCom® GmbH nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster (Westf.)
4. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

19. Ansprechpartner der SAERTEX multiCom® GmbH

Anfragen zur Vermietung der UV-Anlagentechnik / Mietequipment sind grundsätzlich an die Abteilung Anwendungstechnik der SAERTEX multiCom® GmbH in schriftlicher Form an awt@saertex.com unter Verwendung des Anfrageformulars (zu finden unter <http://www.saertex-multicom.de/de/downloads/awt> oder auf Anfrage) zu stellen.